



AUSZUG AUS DEM PROTOKOLL DES REGIERUNGSRATES  
DES KANTONS SOLOTHURN

VOM

9. August 1977

Nr. 4701

Die Einwohnergemeinde Heinrichswil unterbreitet dem Regierungsrat die Abänderung des allgemeinen Bebauungsplanes (Zonenplan), sowie § 20 Abs. 5 des Bau- und Zonenreglementes zur Genehmigung.

Heinrichswil besitzt bereits einen rechtsgültigen allgemeinen Bebauungsplan (Zonenplan), welcher mit RRB Nr. 3672 vom 17. Juni 1975 genehmigt wurde.

1. Der Baulinienabstand nördlich der Wohnzone "Zelgli", entlang dem Flurweg wird von 6 m auf 4 m reduziert.
2. § 20 Abs. 5 des Bau- und Zonenreglementes (Erhöhung des Neigungsbereiches für Dächer in der Wohnzone W 2) wird wie folgt neu formuliert:

"An Dachformen sind Walm- und Satteldächer im Neigungsbereich von 28 bis 42 Grad zugelassen".

Die öffentliche Auflage erfolgte in der Zeit vom 9. September bis 9. Oktober 1976. Während der gesetzlichen Frist wurde keine Einsprache eingereicht, so dass der Gemeinderat die Abänderung des allgemeinen Bebauungsplanes, sowie § 20 Abs. 5 des Bau- und Zonenreglementes an der Sitzung vom 9. Juni 1977 aufgrund von § 15 des kant. Baugesetzes genehmigt hat.

Formell wurde das Verfahren richtig durchgeführt.

Materiell sind keine Bemerkungen anzubringen.

Es wird

beschlossen:

1. Die Abänderung des allgemeinen Bebauungsplanes (Zonenplan), sowie § 20 Abs. 5 des Bau- und Zonenreglementes der Einwohnergemeinde Heinrichswil werden genehmigt.

2. Die Gemeinde Heinrichswil wird verhalten, dem Amt für Raumplanung bis zum 30. September 1977 noch 3 Pläne, wovon 1 Exemplar auf Leinwand aufgezogen, zuzustellen. Die Pläne sind mit dem Genehmigungsvermerk der Gemeinde zu versehen.
3. Bestehende Pläne verlieren ihre Rechtskraft, soweit sie mit dem vorliegenden in Widerspruch stehen.

Genehmigungsgebühr: Fr. 200.--

Publikationskosten: Fr. 18.-- (Staatskanzlei Nr. 795 ) KK

Fr. 218.--  
=====

Der Staatsschreiber:

Dr. Max Gygis

Bau-Departement (2) Gr

Hochbauamt (2)

Tiefbauamt (2)

Amt für Wasserwirtschaft (2)

Rechtsdienst des Bau-Departementes

Amt für Raumplanung (4), mit Akten und 1 gen. Plan und  
Reglementsänderung

Kreisbauamt I, 4500 Solothurn, mit 1 gen. Plan (folgt später)

Amtschreiberei Kriegstetten, 4500 Solothurn

Kant. Finanzverwaltung (2)

Sekretariat der Katasterschätzung (2)

Ammannamt der EG, 4511 Heinrichswil

Baukommission der EG, 4511 Heinrichswil, mit 1 gen. Plan und  
Reglementsänderung (folgt später)

Ingenieurbüro R. Enggist, Rötistr. 22, 4500 Solothurn

Amtsblatt Publikation: Die Abänderung des allgemeinen Bebauungsplanes (Zonenplan), sowie § 20 Abs. 5 des Bau- und Zonenreglementes der Einwohnergemeinde Heinrichswil werden genehmigt.